

kriens

Bau- und Zonenreglement

vom 26. September 2013

(Stand vom 1. September 2026)



Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

19. August 2014

Erlass Nummer

7901

Inhalt

Teil A	Allgemeines	5
Art. 1	Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung ¹	5
Art. 2	Qualität, Gestaltung, Eingliederung	5
Art. 3	Verfügbarkeit von Bauland ^{1, 2}	5
Teil B	Planungsvorschriften	6
I	Allgemeine Bestimmungen	6
II	Richtplanung	6
III	Nutzungsplanung	6
1.	Gemeinsame Bestimmungen	6
2.	Bauziffern	6
Art. 4	Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 PBV	6
Art. 5	Nachverdichtung in der Wohnzone W-A, W-B, W-C / Ausnützungszuschlag für Kulturobjekt ¹	6
Art. 6	Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnützung überschritten ist	7
3.	Baulinien.....	7
4.	Kantonaler Nutzungsplan	7
5.	Zonenplan, Bau- und Zonenreglement.....	7
a	Allgemeine Bestimmungen	7
b	Bauzonen.....	7
Art. 7	Grundmasse Bauzonen ^{1, 9, 10, 11}	8
Art. 8	Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE	10
Art. 9	Spezielle Wohnzonen SW ¹	10
Art. 9a	Gemeinnütziger Wohnraum ¹⁰	10
Art. 10	Wohn- und Arbeitszone Eichhof WAr-D	10
Art. 11	Wohn- und Arbeitszone PanGas WAr-F	11
Art. 12	Zentrumszone Z, Zentrumserweiterungszone ZE ^{1, 11}	11
Art. 13	Zentrumszone Mattenhof ZM ^{1, 2, 4}	11
Art. 13a	Zentrumszone Bell-Areal ⁹	12
Art. 14	Arbeitszonen Ar-A, Ar-A-EZ, Ar-B, Ar-C	12
Art. 15	Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone ^{1, 2}	12
Art. 16	Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen ¹	13
Art. 17	Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone	13
Art. 18	Ortbildschutzzzone Ob ¹	13
Art. 19	Grünzone Gr ^{1, 5}	13
Art. 19a	Grünzone Gewässerraum Gr-G ⁶	14
Art. 20	Entwicklungsraum Eichhof – Schlund ¹	14
c	Nichtbauzonen	14
Art. 21	Übriges Gebiet ÜG-B und ÜG-C	14
Art. 22	Landwirtschaftszone Lw	14
d	Schutzzonen	15
Art. 23	Naturschutzzzone Ns-I mit Pufferzone / Ns-II (dem Wald überlagert)	15
	Naturschutzzzone II (dem Wald überlagert)	15
Art. 24	Wälder und Waldrandzonen im Siedlungsgebiet ¹	16
Art. 25	Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen) ¹	16
Art. 26	Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen, erratische Blöcke (Findlinge) ¹	17
Art. 27	Erweiterte Grünachse.....	17
Art. 28	Sondernutzungszone Wintersport.....	17
Art. 29	Schutzzzone Geomorphologie Geo	17
e	Ortsplanungsverfahren	18

6.	Bebauungsplan	18
7.	Gestaltungsplan	18
Art. 30	Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen ¹	18
Art. 31	Gestaltungsplanpflicht ¹	18
8.	Planungszone	19
Teil C	Landumlegung und Grenzregulierung	19
Teil D	Übernahmepflicht, Entschädigung und Beiträge	19
Teil E	Bauvorschriften	19
I	Allgemeine Bestimmungen	19
Art. 32	Reklamen ¹	19
Art. 33	Platzgestaltung / Siedlungsentwässerung ^{1, 2}	19
II	Erschliessung	20
III	Abstände	20
Art. 34	Grenzabstände in den Arbeitszonen	20
IV	Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe	20
Art. 35	Dächer und Fassadenhöhen ¹	20
Art. 36	Terrassenhäuser ¹	21
Art. 37	Spezielle Bestandsgarantie in der Bauzone	21
V	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	21
Art. 38	Umgebungsplan / Begrünung / Stützkonstruktion ¹	21
Art. 39	Kulturobjekte ¹	21
Art. 40	Antennen ²	22
Art. 41	Beleuchtung / Lichtimmissionen ¹	23
VI	Sicherheit	23
Art. 42	Technische Gefahren	23
VII	Schutz der Gesundheit	23
Art. 43	Bauen in lärmbelasteten Gebieten	24
Art. 44	Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen / Ersatzabgabe für Spielplätze ¹	24
Art. 45	Abstellräume für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen ¹	24
Art. 46	Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container	24
Art. 47	Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen ^{1, 3}	24
Art. 48	Gefahrenzone erhebliche Gefährdung (G-rot)	25
Art. 49	Gefahrenzone Wasser, mittlere und geringe Gefährdung (G-Wa)	25
Art. 50	Gefahrenzone Rutschungen, mittlere und geringe Gefährdung (G-Ru)	26
Art. 51	Gefahrenzone Sturz, mittlere und geringe Gefährdung (G-St)	26
VIII	Energie	26
Art. 52	Energie ¹	26
IX	Hochhäuser	26
Art. 53	Hochhäuser ¹	27
X	Einkaufs- und Fachmarktzentren	27
XI	Camping	27

XII	Bestandsgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen	27
Teil F	Baubewilligung und Baukontrolle	27
Teil G	Rechtsschutz	28
Art. 54	Beschwerderecht ¹	28
Teil H	Aufsicht, Vollzug, Strafen	28
Art. 55	Konkurrenzverfahren ¹	28
Art. 56	Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium ¹	28
Art. 57	Gebühren ^{1, 2}	29
Art. 58	Mitfinanzierung von öffentlichen Investitionen ¹	29
Art. 59	Strafen	29
Teil I	Schlussbestimmungen	29
Art. 60	Hängige Gesuche	29
Art. 61	Inkrafttreten	29
Anhang A	Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke (zu Art. 7)	31
Anhang B	Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen (zu Art. 7)	32
Anhang C	zu Art. 19: Nutzungsbestimmungen zur Grünzone ^{1, 2, 3, 8}	33
Tabelle der Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2013		34

Das Stadtparlament von Kriens erlässt, gestützt auf § 17 Abs. 1a sowie §§ 34, 35 und 36 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (nachfolgende PBG genannt), gestützt auf § 23 Abs. 3 und § 24 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgende NLG genannt), und gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007, folgendes Bau- und Zonenreglement: ¹¹

Teil A Allgemeines

Hinweis auf PBG	§ 1	Zuständige Stelle der Gemeinde
-----------------	-----	--------------------------------

Art. 1 Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung ¹

Das Bau- und Zonenreglement dient insbesondere der Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung¹ durch:

- a. die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und Ökologie,
- b. die Förderung von architektonisch, ökologisch und ökonomisch sinnvollen Projekten,
- c. die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung,
- d. den Schutz der wichtigen Landschaftsräume und Naturelemente,
- e. die Abstimmung von Siedlung und Verkehr,
- f. den Einsatz geeigneter Planungsinstrumente,
- g. die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zur gegenseitigen Abstimmung und Koordination der Planung.

Art. 2 Qualität, Gestaltung, Eingliederung

¹ Bauten und Anlagen sind qualitativ zu entwickeln.

² Für deren Gestaltung und Eingliederung sind zu berücksichtigen:

- prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen,
- Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,
- Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- gute Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen und Parkierung, Stützmauern und Böschungen, Spiel- und Freizeitanlagen
- Sicherheit im öffentlichen und im privaten Raum.

³ Die Erstellung markanter Einzelbauten oder Ensembles und allgemeinen Bauten von spezieller Konzeption oder die sich durch architektonische Innovation auszeichnen, sollten aufgrund einer Interessenabwägung nicht verhindert werden.

Art. 3 Verfügbarkeit von Bauland ^{1, 2}

Um die Verfügbarkeit von Umzonungen und Einzonungen sicherzustellen, kann sich der Stadtrat bereits vor der Um- und Einzonung mit der betreffenden Grundeigentümerschaft der Stadt Kriens bestimmte Rechte (z. B. Kauf-, Bau-, Auszonungsrechte und andere Vereinbarungen) einräumen lassen für den Fall, dass dieses Land nicht zeitgerecht überbaut wird.

¹ Vom Stadtrat am 5. Januar 2011 genehmigt und vom Einwohnerrat am 7. April 2011 zur Kenntnis genommen.

Teil B Planungsvorschriften**I Allgemeine Bestimmungen**

Hinweis auf PBG	§ 1a	Träger der Planung
	§ 2	Ziele und Grundsätze der Raumplanung
	§ 3	Zuweisung der Aufgaben
	§ 4	Zuweisung der Aufgaben
	§ 6	Information und Mitwirkung der Bevölkerung

II Richtplanung

Hinweis auf PBG	§ 7	Kantonaler Richtplan
	§ 8	Regionale Richtpläne
	§ 9	Kommunale Richtpläne
	§ 10	Inhalt der Richtpläne
	§ 11	Verbindlichkeit der Richtpläne
	§ 12	Vorprüfung der Richtpläne
	§ 13	Verfahren für die Richtpläne
	§ 14	Anpassung der Richtpläne
	§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan

III Nutzungsplanung**1. Gemeinsame Bestimmungen**

Hinweis auf PBG	§ 15	Nutzungspläne
	§ 16	Bau- und Nutzungsvorschriften
	§ 17	Zuständigkeit
	§ 18	Anordnungen des Regierungsrates
	§ 19	Vorprüfung
	§ 20	Genehmigungspflicht
	§ 21	Veröffentlichung
	§ 22	Anpassung

2. Bauziffern

Hinweis auf PBG	§ 23	Zweck und Anwendungsbereich der Bauziffern
	§ 24	Ausnützungsziffer
	§ 25	Überbauungsziffer
	§ 26	Baumassenziffer
	§ 27	Grünflächenziffer
	§ 28	Versiegelungsanteil
	§ 29	Berechnungsweise

Art. 4 Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 PBV
Der Berechnungsfaktor zur Ausnützungsziffer gemäss § 9 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) beträgt für alle Zonen 1.0.

Art. 5 Nachverdichtung in der Wohnzone W-A, W-B, W-C /
Ausnützungszuschlag für Kulturobjekt ¹

¹ Die zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) darf für die bestehenden Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, und für Ersatzneubauten um bis zu 60 m² aGF überschritten werden, wenn mindestens eine zusätzliche, eigenständige Wohnung von mindestens 60 m² aGF realisiert wird. Von den übrigen Vorschriften dieses

Reglements darf nicht abgewichen werden. In der W-A sind Ausnahmen nur zulässig, wenn sie für das Quartierbild verträglich sind. In den übrigen Zonen sind Ausnahmen nicht zulässig.

² Der Stadtrat kann bezüglich Eingliederung ins Quartier Auflagen verfügen. Es wird empfohlen, das Projekt vor Baugesucheingabe beim Stadtrat zur Vorprüfung einzureichen.

³ Die Überschreitung der zulässigen aGF kann nicht mit einem allfälligen Zuschlag für Gestaltungs- und Bebauungspläne sowie Kulturobjekte kumuliert werden.

⁴ Der Stadtrat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z. B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten auf der Parzelle des Kulturobjektes die Ausnützungsziffer bis 15 % erhöhen. Ein Bonus bis zu 15 % für Kulturobjekte ist nur bei einer Erhaltung und fachgerechten Renovation oder Restaurierung zuzusprechen. In Kombination eines anderen Bauprojektes auf derselben Parzelle muss zwingend dargelegt werden, wie das Kulturobjekt zukünftig genutzt wird und welche Massnahmen zur Erhaltung ergriffen werden, wenn das Kulturobjekt erst später bauliche Massnahmen erfährt.

Art. 6 Ersatz von Gebäuden, bei denen die zonengemässe Ausnützung überschritten ist

¹ Wenn bestehende Bauten die zonengemässe Ausnützungsziffer überschreiten, gelten beim Ersatz solcher Bauten die beim Inkrafttreten dieses Reglements schon realisierten anrechenbaren Geschossflächen als massgebendes zulässiges Ausnützungsmass.

² Die übrigen bau- und zonenrechtlichen Vorschriften sind jedenfalls einzuhalten.

3. Baulinien

Hinweis auf PBG	§ 30	Zweck und Wirkung
	§ 31	Verfahren
	§ 32	Ausnahmen für öffentliche Einrichtungen

4. Kantonaler Nutzungsplan

Hinweis auf PBG	§ 33a	Zweck, Voraussetzungen
	§ 33b	Verfahren

5. Zonenplan, Bau- und Zonenreglement

a Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG	§ 34	Regelungspflicht der Gemeinden
	§ 35	Zonenplan
	§ 36	Bau- und Zonenreglement
	§ 37	Ausnahmen
	§ 38	Bauzonen für verdichtete Bauweise
	§ 40	Kommunaler Erschliessungsrichtplan
	§ 41	Erschliessung durch Private, Bevorschussung
	§ 42	Erschliessung durch die Gemeinde
	§ 43	Etap pierung der Bauzonen

b Bauzonen

Hinweis auf PBG	§ 44	Kern- oder Dorfzone
	§ 45	Wohnzone
	§ 46	Arbeitszone
	§ 47	Weilerzone
	§ 48	Zone für öffentliche Zwecke
	§ 49	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
	§ 50	Grünzone
	§ 51	Deponiezone, Abbauzone

Art. 7 Grundmasse Bauzonen 1, 9, 10, 11

Bezeichnung	Abkürzung	Wohnen zulässig	Nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Ausnützungsziffer gemäss § 8ff PBV ^x	Grünflächenziffer	talseitige Fassadenhöhe ^u gemäss PBG § 122 Abs. 4	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	Ergänzungsbestimmungen
Wohnzone A	W-A	ja	ja ^a	nein	nein	0.30	--	7.00	II	--
Wohnzone B	W-B	ja	ja ^a	nein	nein	0.35	--	10.00	II	--
Wohnzone C	W-C	ja	ja ^a	nein	nein	0.40	--	10.00	II	--
Wohnzone D	W-D	ja	ja ^a	nein	nein	0.55 ^y	--	12.00	II/III ^b	--
Wohnzone E	W-E	ja	ja ^a	nein	nein	0.70	--	15.00	II/III	--
Wohnzone F	W-F	ja	ja ^a	nein	nein	0.80	--	18.00	II/III	--
Wohnzone G	W-G	ja	ja ^a	nein	nein	0.80	--	^c	II/III	--
Wohnzone mit Volumenerhaltung	W-VE	ja	ja ^a	nein	nein	Volumen ^d	--	--	II/III	Art. 8
Spezielle Wohnzone Bosmatt 1 / 2	SW-B 1 / 2	ja	ja	nein	nein	GR legt fest	--	18.00	II	Art. 9
Spezielle Wohnzone Mülirain	SW-M	ja	ja	nein	nein	GR legt fest	--	10.00	II	Art. 9
Wohn- und Arbeitszone A	WAr-A	ja	ja	ja	nein	0.70/ 0.60 ^e	--	13.50	III	--
Wohn- und Arbeitszone B	WAr-B	ja	ja	ja	nein	0.75/ 0.60 ^{e/g}	--	16.50	III	--
Wohn- und Arbeitszone C Schweighof ^h	WAr-C	ja	ja ^f	ja ^f	nein	1.20 ^s	--	23.00	III	--
Wohn- und Arbeitszone D Eichhof	WAr-D	ja ⁱ	ja	ja	nein	Art. 9	--	--	III	Art. 10
Wohn- und Arbeitszone E Kleinfeld	WAr-E	ja ^p	ja ^q	ja ^q	nein	--	--	15.00	III	--
Wohn- und Arbeitszone F Pangas	WAr-F	ja	ja	ja	nein	0.75	--	491.50 m.ü.M.	III	Art. 11
Wohn- und Arbeitszone G Schällematt	WAr-G	ja	ja	ja ^f	nein	0.80	--	13.50 ^t	III	--
Zentrumszone	Z	ja	ja	ja	nein		--	--	III	Art. 12
Zentrumserweiterungszone	ZE	ja	ja	ja	nein	1.20 ^j	--	--	III	Art. 12
Zentrumszone Mattenhof	ZM	ja	ja	ja	nein	--	--	21.00 ^k	III	Art. 13
Zentrumszone Bell-Areal	ZB	ja	ja	ja	nein	--	--	--	III	Art. 13a
Arbeitszone A	Ar-A	§ 46 Abs. 3 PBGn	ja	ja	nein	-- ^m	0.20 ^l	16.50 ^m	III	Art. 14
Arbeitszone A-EZ	Ar-A-EZ		ja	ja	nein	--	0.20 ^l	16.50	III	Art. 14
Arbeitszone B	Ar-B		ja	ja	nein	--	0.20 ^l	19.50	III	Art. 14

Arbeitszone C	Ar-C		ja	ja	nein/ja (Brau- erei)	--	0.20 ^l	24.00	III/IV ^o	Art. 14
Zone für öffentliche Zwecke ^{v w}	OeZ	gemäss § 48 PBG und Anhang Nr. A				--	--	--	II/III ^r	--
Zone für Sport- und Freizeitanlagen ^{v w}	SpF	gemäss § 49 PBG und Anhang Nr. B				--	--	--	III	--
Grünzone (a – d) ^v	Gr (a – d)	gemäss § 50 PBG				--	--	--	III ^r	Art. 19

Ergänzungen zu Art. 7 Tab. Grundmasse Bauzonen

- a Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.
- b Aufstufung gemäss Zonenplan.
- c In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet dürfen keine Gebäudeteile die Höhe von 508 m.ü. Meer überragen.
- d Massgebend für das zulässige Bauvolumen (Bestand und Ersatz) ist das beim Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Bauvolumen. Bei rechtsgültigen Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist das im Rahmen dieser Nutzungspläne festgelegte zulässige Bauvolumen, jedoch mindestens das heute bestehende Bauvolumen, massgebend.
- e AZ max. 0.70 resp. 0.75 / davon für Wohnen 0.60
- f nicht gestattet sind umschlags- und transportorientierte Nutzungen.
- g In der WAR-B entlang der Luzerner- und Obernauerstrasse kann die zulässige Ausnutzungsziffer überschritten und die anrechenbare Geschossfläche soweit erhöht werden, dass für Wohnen und Arbeiten mindestens vier nutzbare Geschosse realisierbar sind.
- h Mit Gestaltungsplanpflicht; von den Massen in der obigen Tabelle darf im Rahmen des Gestaltungsplanes nicht abgewichen werden.
- i Wohnungen sind unter besonderer Beachtung der Lärmschutzanforderungen gestattet.
- j Im Rahmen von Bebauungsplänen kann das Stadtparlament die Massvorschriften betr. Fassadenhöhe unabhängig der Zonenvorschriften neu festlegen.
- k Ausnahme Hochhäuser gemäss Art. 11
- l Für die Arbeitszonen Ar-A, Ar-B, Ar-C beträgt die Grünflächenziffer mind. 0.20. Bei Änderungen von bestehenden Bauten oder bereits versiegelten Flächen kann der Stadtrat Ausnahmen gestatten. Die Details legt der Stadtrat in einer Verordnung fest.
- m Maximale Fassadenhöhe für die Zone Ar-A Blattig: 594.50 m.ü.M. und maximale Ausnutzungsziffer 0.45
- n In den Arbeitszonen Ar-A, Ar-B und Ar-C sind im Zusammenhang mit Schul- und Ausbildungsinstituten Wohnmöglichkeiten für Auszubildende zulässig, soweit diese die Lärmschutzanforderungen für Wohnungen erfüllen und Betriebe auf Nachbargrundstücken in ihren Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden.
- o Arbeitszone Eichhof ES IV
- p Mit Ausnahme von betriebsnotwendigem Wohnen sind Kleinwohnungen / Studios bis maximal 60 m² aGF für lizenzierte Sportler, Sportfunktionäre, Studierende und Auszubildende zulässig.
- q Zulässig sind Nutzungen aus folgenden Bereichen: Sport, Freizeit, Gesundheit, Gastronomie, Beherbergung, Bildung, Jugend. Der Sportbetrieb darf nicht eingeschränkt sein. Nicht zulässig sind Verkaufsnutzungen, die keinen Zusammenhang mit dem Stadionbetrieb haben.
- r Zuweisung gemäss Zonenplan
- s Grundstücksfläche Nr. 73 = 67'291 m², aGF = 92'205 m², somit AZ = 1.37 (entspricht 115 %), AZ 100 % = 1.19
- t Im Bereich 55.0 m ab Vorderschlundstrasse gilt eine talseitige Fassadenhöhe von 19.50 m.
- u Die talseitige Fassadenhöhe erhöht sich um das entsprechende Mass für die Zu- und Wegfahrten von Einstellhallen.
- v Die im Zonenplan eingezeichneten öffentlichen Spielplätze und Freizeitanlagen (gemäss Anhang A und B zu Art. 7) sind zu erhalten. Bei Aufhebung einer solchen Fläche ist für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- w Die im Zonenplan eingetragenen Familiengärten (gemäss Anhang A und B zu Art. 7) sind zu erhalten und neue Familiengärten sind, wo dies möglich ist, neu zu erstellen. Bei Aufhebung von Familiengärten auf öffentlichem Grund ist für einen bedarfsgerechten Ersatz zu sorgen.

- x Der Stadtrat regelt bei Perimetern mit mehreren Grundstücken in einer Verordnung, wie die anrechenbaren Geschossflächen auf die berechtigten Grundstücke dieses Perimeters aufgrund der Erhöhung der Ausnützungsziffer verteilt werden.
- y Im Gestaltungsplanpflichtgebiet Ober Sackweid, Parzelle 3106 sind mindestens 2/3 der realisierten anrechenbaren Geschossfläche (AGF) als gemeinnütziger Wohnraum zu erstellen.

Art. 8 Wohnzone mit Volumenerhaltung W-VE

¹ Veränderungen in der Nutzung oder in der Baudichte (bis höchstens 10 % Erhöhung der bestehenden anrechenbaren Geschossfläche) erfordern einen Gestaltungs- oder Bebauungsplan bzw. die Änderung eines rechtsgültigen Nutzungsplanes im Rahmen der Bestimmungen des PBG.

² Von der Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungs- oder Bebauungsplanes ausgenommen sind kleinere bauliche Veränderungen wie

- wohnhygienische Verbesserungen
- Anpassungen an den heutigen allgemeinen Wohnstandard
- der Ausbau bestehender Dachgeschosse (einschliesslich Dachaufbauten)
- Liftanbauten
- Anbau von Balkonen

Art. 9 Spezielle Wohnzonen SW ¹

¹ In der speziellen Wohnzone Mülirain gilt die talseitige Fassadenhöhe von 10.00 m.

² Die spezielle Wohnzone Bosmatt 1 umfasst die bestehenden Bauten auf den Parzellen Nr. 4068 und 4139. Sie haben im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Bestandsgarantie. Die bestehenden Bauten und allfällige Ersatzneubauten dürfen in ihrem Volumen um bis zu 30 % erweitert werden. Dabei ist die talseitige Fassadenhöhe von 8.50 m auch im Rahmen eines Gestaltungsplanes einzuhalten.

³ In der speziellen Wohnzone Bosmatt 2 sind Nutzungen in minimal 3 bzw. max. 4 Gebäuden zu konzentrieren, die talseitig in einer Bautiefe anzuordnen sind. Die max. Gebäudelänge beträgt 20 m.

⁴ In den speziellen Wohnzonen darf nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gebaut werden, der eine besonders hohe Wohn- und Aussenraumqualität sowie die Pflege der angrenzenden Hecken sicherstellt. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes Mülirain muss auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens gemäss Art. 55 erfolgen.

⁵ Im Rahmen des Bebauungsplanes sind in der speziellen Wohnzone Bosmatt 2 Abweichungen bis zu 6 m zusätzliche Fassadenhöhe und in der speziellen Wohnzone Mülirain Abweichungen bis zu 3 m zusätzliche Fassadenhöhe zulässig.

⁶ Der Stadtrat kann den Wohnungsmix und den Ausbaustandard festlegen.

⁷ Das Terrain ist, soweit der Aussenraum nicht für Verkehrsflächen genutzt wird, in seinem natürlichen Verlauf zu belassen. Wo der Aussenraum nicht privat genutzt wird, ist er naturnah zu gestalten.

Art. 9a Gemeinnütziger Wohnraum ¹⁰

Gemeinnütziger Wohnraum hat den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG; SR 842) zu entsprechen. Die Organisationen bzw. Bauträger des gemeinnützigen Wohnungsbaus gelten als gemeinnützig, wenn sie die Anforderungen der (Wohnraumförderungsverordnung, WfV; SR 842.1) einhalten.

Art. 10 Wohn- und Arbeitszone Eichhof WAr-D

¹ Die Zone WAr-D ist für die Planung und Realisierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes bestimmt.

² Für Neubauten ist ein Bebauungsplan erforderlich, der im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs oder einem vergleichbaren Verfahren erarbeitet wird.

³ Im Bebauungsplan sind insbesondere festzulegen: die Gebäudehöhen, das Mass und die Art von Verkaufsflächen, die Aufteilung der einzelnen Nutzungsarten gemäss Art. 7, sowie die daraus resultierenden Erschliessungs- und Parkierungsanforderungen.

⁴ Es gilt ein Ausnützungs-Richtwert von 1.70, bei der Parzelle Nr. 2 ein Richtwert von 3.40. Für Wohnungen (exkl. Wohnmöglichkeiten für Auszubildende) gilt eine max. AZ von 1.50.

⁵ Für die Parzelle 2993 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m. ü. Meer.

Art. 11 Wohn- und Arbeitszone PanGas WAr-F

¹ Die Wohn- und Arbeitszone PanGas bezweckt eine gemischt genutzte Entwicklung Wohnen / Arbeiten mit Erhalt der Zeitzeugen der ehemaligen Betriebsgebäude der PanGas.

² Gestattet sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe.

³ Es gelten folgende Masse:

- Ausnützungsziffer: 0.75
- davon Anteil Arbeiten mindestens: 20 %
- max. Höhe der Bauten Oberkant Dach: 491.50 m. ü. M. (entspricht ca. 25.50 m Gebäudelänge resp. 8 Vollgeschossen)

Neue Gebäude sind in der Höhe zu staffeln. Die Baumasse sind so zu wählen, dass kein Hochhaus gemäss § 166 Abs. 1 PBG entsteht.

⁴ In der Wohn- und Arbeitszone PanGas darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden, der die Qualitätsanforderungen des PBG an Gestaltungspläne sowie die Bedingungen gemäss Art. 39 BZR betreffend der erhaltenswerten Bauten im Areal erfüllt. Im Rahmen von Gestaltungsplänen dürfen keine Abweichungen zu den Massen gemäss Abs. 3 erteilt werden.

Art. 12 Zentrumszone Z, Zentrumserweiterungszone ZE ^{1, 11}

¹ Die Zonen Z und ZE bezwecken die Entwicklung und Gestaltung eines lebendigen Ortszentrums mit einem möglichst breiten und qualitativ guten Angebot an vielfältigen Zentrumsnutzungen. Die Nutzungen sollen eine soziokulturelle Durchmischung begünstigen. Entlang öffentlicher Strassen und Plätze sind im Erdgeschoss keine Wohnungen zulässig.

² Gebäudehöhen, Geschossezahlen und Gebäudelängen in der Zentrumszone Z richten sich nach den umliegenden Baustrukturen und dem Richtplan gemäss Abs. 3. Erhaltenswerte Baustrukturen gemäss Inventar sind bei Neubauten und baulichen Veränderungen zu beachten.

³ Die weiteren Rahmenbedingungen für Bebauung, Nutzungsdifferenzierung, Erschliessung, Platzgestaltung und Begrünung in den Zonen Z und ZE werden vom Stadtparlament in einem Richtplan festgelegt.

⁴ Für ortsbildprägende Bauvorhaben kann der Stadtrat einen Gestaltungsplan oder Bebauungsplan verlangen.

Art. 13 Zentrumszone Mattenhof ZM ^{1, 2, 4}

¹ Für die Zentrumszone Mattenhof gilt eine Gestaltungsplanpflicht, auf der Parzelle Nr. 2988 gilt nur eine Bebauungsplanpflicht.

² Im Rahmen des notwendigen Gestaltungs- resp. Bebauungsplanes ist ein städtebaulich attraktives Projekt mit einer hohen Verdichtung anzustreben. Der Gemeinderat kann dies mit Mindestbaumassen sicherstellen.

³ In der Zentrumszone Mattenhof ZM sind zulässig:

- Wohnungen, die über einer Fassadenhöhe von 4 Metern liegen;
- In den im Zonenplan festgelegten Bereichen sind folgende Hochhäuser im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 53 BZR zulässig:
- im Bereich östlich der Nidfeld- und Horwerstrasse maximal 2 Hochhäuser bis 45 m Firsthöhe,
- auf der Parzelle Nr. 2988 ein Hochhaus (Ausrichtung zum Mattenplatz) mit einer maximalen Höhenkote gemessen bis zum höchsten Punkt des Gebäudes (HK) von 504.00 m ü. M.; die Gemeinde kann ein zweites Hochhaus (Ausrichtung Bahnhofplatz)

- mit einer maximalen HK bis zu 562.50 m ü. M. bewilligen, wenn auf dieser Parzelle eine öffentliche Einrichtung von regionalem Interesse realisiert wird,
- im übrigen Bereich sind Hochhäuser zulässig, wenn die Anforderungen gemäss Art. 53 BZR erfüllt sind und wenn dies das Gesamtkonzept gemäss Art. 20 vorsieht,
 - auf der Parzelle Nr. 2988 ist zusätzlich eine Sport- und Eventhalle zulässig.

Art. 13a Zentrumszone Bell-Areal ⁹

¹ Die Zentrumszone Bell-Areal schafft die Voraussetzungen für die Schaffung einer Mischnutzung und hohen Verdichtung mit einer guten Gesamtwirkung.

² Es gilt eine Bebauungsplanpflicht.

³ Im Bebauungsplan sind namentlich die Baubereiche, das Nutzungsmass, die maximal zulässigen Höhen, die Gliederung und Gestaltung der Bauten sowie die Freiräume und die Erschliessung zu regeln.

Art. 14 Arbeitszonen Ar-A, Ar-A-EZ, Ar-B, Ar-C

¹ Die Verkehrserschliessung in Ar-A darf umliegende Wohngebiete nicht beeinträchtigen.

² Ar-C südlich Steinhofweg

Für die Parzelle 5524 gilt eine Höhenbeschränkung von 485 m. ü. Meer.

³ Ar-A Talacker

Für die Arbeitszone Ar-A Talacker gilt folgende Nutzungsbeschränkung: Ausser der landwirtschaftlichen Nutzung sind nur Bauten und Anlagen des gewerblichen Gartenbaus zulässig. Bei Neubauten ist nur eine talseitige Fassadenhöhe von maximal 4.50 m zulässig.

⁴ Ar-A-EZ (Einkaufszentrum zulässig)

Im Gebiet der Arbeitszone Ar-A-EZ gemäss Zonenplan ist auch ein Einkaufszentrum mit Lebensmittelverkauf im Rahmen der Bestimmungen des PBG zulässig.

⁵ Ar mit Bebauungsplanpflicht

In der im Zonenplan speziell bezeichneten Arbeitszone Nidfeld ist der Erlass eines Bebauungsplanes zwingend.

⁶ Grünflächenziffern Ar-D C Grabenhof / Ar-A Buhölzli / Eichwäldli

Bei der Berechnung der Grünflächenziffer für die Parzelle Nr. 4582 (Grabenhof) kann das westlich davon liegende Gebiet der Arbeitszone Ar-C mit einbezogen werden.

Bei der Berechnung der Grünflächenziffer bei den Parzellen Nr. 1300 / 5575 (Buhölzli) können die angrenzenden Grünzonen mit einbezogen werden.

Bei der Berechnung der Grünflächenziffer für die Parzelle Nr. 1310 (Eichwäldli) können die Grünzonen auf der Parzelle Nr. 1310 mit einbezogen werden.

Für die Grünflächenziffer der Parzelle Nr. 2772 wird die Grünzone entlang des Baches einberechnet.

⁷ Areal A der Ar-A Buhölzli gemäss Zonenplan

In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet (Areal A: Buhölzli) sind - unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zur Hochspannungsleitung - nur Bauten und Anlagen ohne Arbeitsplätze zulässig. Das Areal darf zur Landwirtschaftszone, zur Grünzone und zum Wald hin nicht so abgegrenzt werden, dass die ökologische Vernetzung nicht mehr möglich ist. Im Rahmen von Baubewilligungen ist nachzuweisen, wie die Gestaltung und Nutzung des Areals die ökologische Vernetzung weiterhin gewährleistet.

⁸ Hochhäuser in den Arbeitszonen Ar-C

In den Arbeitszonen Ar-C sind im Perimeter des Entwicklungsraumes Eichhof - Schlund Hochhäuser im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 53 BZR zulässig, wenn dies das Gesamtkonzept „Entwicklungsraum Eichhof - Schlund“ gemäss Art. 20 vorsieht.

Art. 15 Nutzung und Verkehr in der Arbeitszone ^{1, 2}

¹ Nutzungen mit mehr als 15 Fahrten DTV² pro 100 m² realisierter Nutzfläche sind in der Arbeitszone nicht zulässig. Die zulässigen Verkaufsnutzungen gemäss Art. 16 sind von

² Durchschnittlicher Täglicher Verkehr an 7 Tagen

dieser Bestimmung ausgenommen. Für bestehende Nutzungen gilt die Bestandsgarantie gemäss § 178 PBG und Art. 17.

² Für Nutzungen grösser 500 m² aGF, die mehr als 4 Fahrten DTV pro 100 m² realisierte Nutzfläche verursachen, ist ein situationsgerechter Verkehrsnachweis erforderlich. Der Stadtrat kann die Anforderungen an den Verkehrsnachweis in der Verordnung regeln. Die Stadt Kriens kann Auflagen verfügen.

³ Für Nutzungen grösser 500 m² aGF, die weniger als 4 Fahrten DTV pro 100 m² realisierte Nutzfläche verursachen, ist der einfache Verkehrsnachweis bezüglich Sicherheit und Leistungsfähigkeit des projektspezifischen Anschlussknotens zu erbringen.

⁴ Unter der realisierten Nutzfläche ist die anrechenbare Geschossfläche (aGF) gemäss § 10 und 11 PBV sowie die Nettofläche gemäss § 169 PBG zu verstehen. Bei der realisierten Nutzfläche von überhöhen Räumen³ dürfen zusätzlich pro 3 m vollständig erreichter Raumhöhe entsprechende Geschosse mit berücksichtigt werden („virtuelle Geschosse“).

⁵ Die Stadt Kriens kann im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplänen die maximale Fahrtenzahl festlegen und reduzieren um die Kapazität des Gesamtverkehrssystems zu gewährleisten.

Art. 16 Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen ¹

¹ In den Arbeitszonen sind neue Verkaufsnutzungen mit Nettoflächen von mehr als 200 m² pro Betrieb resp. Projekt nicht zulässig. Dies gilt auch für Nutzungen im Rahmen von Gestaltungs- oder Bebauungsplänen.

² Der Stadtrat kann von der Beschränkung der Nettofläche für den Verkauf an Ort produzierten Gütern (inkl. Lebensmittel) Ausnahmen gewähren, wenn der Verkauf in einem untergeordneten Verhältnis zur Produktion am Ort steht.

³ Der Stadtrat kann von der Beschränkung der Nettoflächen Ausnahmen gewähren, wenn die Verkaufsnutzungen innerhalb eines zusammenhängenden Areals oder eines Gebäudes in Kombination mit anderen Nutzungen insgesamt weniger als 15 Fahrten DTV pro 100 m² Nutzfläche verursachen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Verkauf von Waren für den täglichen und häufigen periodischen Bedarf an den Endverbrauchenden.

⁴ Der Ersatz und die angemessene Erweiterung von Verkaufsnutzungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben, sind gemäss Art. 17 gewährleistet.

Art. 17 Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone

Als angemessene Erweiterung im Sinne von § 178 PBG, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 gelten einmalige Nutzungserweiterungen, die gegenüber der bestehenden Nutzung von untergeordneter Bedeutung sind und die, unter Berücksichtigung der bisherigen und erweiterten Nutzung, nicht zu einem Verkehrsaufkommen führen, das 15 Fahrten DTV pro 100 m² realisierte Nutzfläche übersteigt.

Art. 18 Ortsbildschutzzone Ob ¹

¹ Die Ortsbildschutzzone ist einer Nutzungszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung des Quartierbildes sowie die gestalterische Einordnung von baulichen Veränderungen.

² In der Ortsbildschutzzone sind Bauten und Anlagen sowie bauliche Erweiterungen und Veränderungen gut in das Quartier- und Strassenbild einzuordnen. Sie sind zu untersagen, wenn sie durch ihre Grösse, Proportion, Gebäudehöhe, oder Farbe das Quartierbild zu stark beeinträchtigen. Soweit keine anderweitige einschränkende Bestimmungen bestehen, können Bauten im Rahmen der Zonenvorschriften neu erstellt, ausgebaut bzw. erweitert werden.

³ Der Stadtrat kann im Rahmen von Art. 39 BZR erhaltenswerte Einzelbauten schützen.

Art. 19 Grünzone Gr ^{1, 5}

¹ Die Grünzonen werden gemäss § 50 Abs. 2 PBG in vier Nutzungskategorien zugewiesen:

a. Hartflächen

³ z.B. Gewerbehallen

- b. Freizeitflächen
- c. Produktionsflächen
- d. Ökoflächen

² Die konkreten Nutzungen zu den Kategorien a – d sind in Anhang C BZR geregelt. Bei Kleinflächen sowie für Rad-, Geh- und Bewirtschaftungswege kann der Stadtrat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nutzungsbestimmungen bewilligen.

³ Die Fläche der Grünzone auf der Parzelle Nr. 662 (Ringplatz Andritz Hydro) kann zur Grünflächenziffer der benachbarten Arbeitszone angerechnet werden.

Art. 19a Grünzone Gewässerraum Gr-G 6

¹ Die Grünzone Gewässerraum ist einer Bauzone überlagert. Die vom Gewässerraum überlagerte Fläche darf zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) angerechnet werden.

² Die Grünzone Gewässerraum dient der Sicherung des Gewässerraums und des Hochwasserschutzes an Bächen.

³ Für die zulässigen Nutzungen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV.

⁴ Die Gewässerräume gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Art. 20 Entwicklungsraum Eichhof – Schlund ¹

¹ In den im Zonenplan bezeichneten Perimeter „Entwicklungsraum Eichhof – Schlund“ darf der Stadtrat im Rahmen von Bebauungsplänen in Abweichung zu den Zonenbestimmungen Wohnnutzungen und höhere Baudichten zulassen, wenn sich diese Bebauungspläne auf ein vom Stadtrat verabschiedetes Gesamtkonzept abstützen. Im Bereich der A2 sind allfällige Störfallrisiken gemäss Art. 42 zu beachten.

² Dieses Gesamtkonzept umfasst den gesamten Perimeter. Es zeigt

- die angestrebten Nutzungen,
- die angestrebte Dichte,
- die Freiräume und deren Vernetzung,
- die Standorte und maximalen Höhen von Hochhäusern,
- die Verkehrserschliessung, insbesondere durch den Fuss- und Radverkehr auf.

³ Der Stadtrat kann die Abweichungen vom erhöhten Gebäudestandard gemäss Art. 52 abhängig machen.

c Nichtbauzonen

Hinweis auf PBG	§ 54	Landwirtschaftszone
	§ 56	Übriges Gebiet
	§ 57	Gefahrenzone
	§ 58	Freihaltezone

Art. 21 Übriges Gebiet ÜG-B und ÜG-C

¹ Das übrige Gebiet B umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

³ Das übrige Gebiet C (Schutzverordnung Krienser Hochwald) umfasst Land, für das kantonale oder kommunale Schutzmassnahmen nach dem Recht über den Natur- und Landschaftsschutz erlassen wurden⁴.

Art. 22 Landwirtschaftszone Lw

¹ Für die Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

² Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material in das Landschaftsbild einzuordnen, ebenso wie Veränderungen in der Geländeform ausserhalb der Hofareale. Neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind in Hofnähe zu

⁴ Siehe insbesondere Schutzverordnung Krienser Hochwald.

realisieren. Kleinbauten und -anlagen wie Unterstände und dergleichen, die optisch nicht wesentlich in Erscheinung treten, sind davon ausgenommen.

³ An exponierten Lagen sowie auf der Liegenschaft Unterhus sind grossflächige Treibhausanlagen (mit Ausnahme von kleineren Anlagen in Hofnähe) untersagt.

Art. 22a Freihaltezone Gewässerraum Fr-G ⁷

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum ist einer Grundnutzungszone überlagert.

² Für die zulässigen Nutzungen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV.

³ Die Gewässerräume gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

d Schutzzonen

Hinweis auf PBG	§ 60	Schutzzonen
-----------------	------	-------------

Art. 23 Naturschutzzone Ns-I mit Pufferzone / Ns-II (dem Wald überlagert)

¹ Die Naturschutzzone I bezweckt den Schutz und die Aufwertung von Gebieten, die als Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedeutend sind. In der Naturschutzzone I sind nur Massnahmen zulässig, die den ökologischen Wert von Naturstandorten erhalten oder erhöhen.

² Die Pufferzone bezweckt den Schutz der angrenzenden Naturschutzzonen vor schädlichen Einwirkungen und die Aufwertung der Umgebung der Naturschutzzone I als Lebensraum seltener Tierarten. In der Pufferzone sind nur Massnahmen zulässig, die dem Schutzzweck entsprechen.

³ In der Naturschutzzone I und in der Pufferzone sind namentlich untersagt:

- a. Bauten und Anlagen jeder Art sowie deren Zweckänderung und Erweiterung (bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen dürfen unterhalten werden),
- b. Entwässerungen und andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
- c. Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen, Materialablagerungen und -abbau),
- d. das Ausgraben und Zerstören von standortgerechten Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
- e. das Stören, Fangen oder Töten von einheimischen Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
- f. das Ausbringen von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie Pflanzenschutzmitteln,
- g. Geländesportanlagen wie für Motocross, Downhill-Anlagen, Kletteranlagen und dergleichen,
- h. der private und gewerbliche Gartenbau,
- i. Verschlechterung der Lebensbedingungen von Tieren,
- j. das Betreten und Befahren der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.

⁴ Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

- Die Vegetation ist einmal pro Jahr zu schneiden, das Schnittgut ist abzuführen.
- Die Feuchtgebiete dürfen frühestens Mitte September, die Trockengebiete frühestens Mitte Juli geschnitten werden.
- Sämtliche übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Düngung oder Beweidung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sind verboten.
- Abweichende Bestimmungen sind mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen oder durch Verfügungen festzulegen. Sie dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Naturschutzzone II (dem Wald überlagert)

⁵ Die Naturschutzzone II ist dem Wald überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung besonders typisch ausgebildeter Waldgesellschaften, von markanten Einzelbäumen und bemerkenswerter Baumgruppen sowie geologischer Strukturen.

Es gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

- Eine standortgerechte Bestockung und ein natürlicher Wasserhaushalt sind anzustreben.
 - Im Übrigen gelten die Schutz- und Entwicklungsziele von Schutz- und Pflegekonzepten.
- ⁶ Nutzung und Pflege im Sinn von Abs. 1-4 werden in Verträgen mit dem Kanton und den Bewirtschaftern oder in Verfügungen gestützt auf das NLG festgelegt. Dabei können abweichende Bestimmungen zu Abs. 3 und 4 festgelegt werden. Abweichungen dürfen dem Schutzzweck nicht widersprechen.
- ⁷ Die Entschädigung für die Pflegemassnahmen und Ertragsausfälle richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- ⁸ Ausnahmen von diesen Vorschriften können gemacht werden:
- a. im Interesse der Schutzziele,
 - b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 24 Wälder und Waldrandzonen im Siedlungsgebiet ¹

¹ Die Wälder inklusive Waldränder innerhalb der Bauzonen werden besonderen Schutzbestimmungen unterstellt, um das Orts- und Landschaftsbild zu sichern und um den Baumbestand sowie die Strauch- und Krautschicht zu erhalten.

² Die Grundeigentümer sind zur fachgerechten Pflege der Wälder im Siedlungsgebiet verpflichtet. Ein Aufasten der Bäume, das Zurückdrängen des Waldrandes und die Umwandlung des Baumbestandes in eine standortfremde Bestockung sind untersagt.

³ In der Waldrandzone werden zum Schutze von Wäldern und Waldrändern Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Sie ist anderen Zonen überlagert. In Bauzonen kann die Ausnützung auf angrenzende bebaubare Bereiche übertragen werden. Wohn- und Arbeitsräume sowie Wintergärten sind in der Waldrandzone nicht zulässig.

⁴ Die genaue Zonentiefe und Abgrenzung der Waldrandzone entlang des Waldrandes ergibt sich aus den speziellen Plänen zur Waldfeststellung (1:500 und 1:1'000).

⁵ Sofern in der Waldrandzone die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes zum Wald erfüllt sind, kann der Stadtrat folgende Mindestabstände, gemessen ab der statischen Waldgrenze, bewilligen:

- 5 m für Terrainveränderungen einschliesslich Mauern, deren Gesamthöhe (Einschnitte und Aufschüttungen) maximal 1.5 m beträgt, Bodenplatten, Gartencheminées, Kompostierplätze
- 10 m für Terrainveränderungen einschliesslich Mauern, deren Gesamthöhe (Einschnitte und Aufschüttungen) mehr als 1.5 m Höhe beträgt, nicht für Wohnen und Arbeiten genutzte Bauten und Anlagen wie Kleintierställe, Gartenhäuschen, Pergolas, gedeckte Sitzplätze und dergleichen
- 15 m für Verkehrsanlagen, Parkplätze, Garagen, Carports und dergleichen; kann die Erschliessung unter Einhaltung dieses Abstandes nicht sinnvoll gelöst werden, kann der Stadtrat kleinere Abstände bewilligen.

⁶ Für bestehende Bauten und Anlagen bleibt der Abstand gewährleistet.

⁷ Gartenbeete, Rasenflächen und Wiesen sind grundsätzlich bis unmittelbar an den Waldrand zulässig. Die Anlage von Fusswegen ist in Bebauungs- und Gestaltungsplänen oder in Sonderbewilligungsverfahren im Einzelnen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei ist der natürliche Terrainverlauf zu wahren und die Versickerungsfähigkeit des Bodens muss gewährleistet werden.

Art. 25 Naturobjekte (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen)^{5 1}

¹ Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt.⁶

⁵ Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden in Hecken und Feldgehölzen sowie an oberirdischen Gewässern. Sie dürfen auch nicht in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern verwendet werden (Anhang 4.5 der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdete Stoffe vom 9.6.1986).

⁶ Siehe Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 19.12.1989.

² Bei Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen gelten ab der Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen folgende Mindestabstände:

- im Bereich der Bauzone für alle im Zonenplan verbindlich festgelegten Objekte: 6 m für Bauten und Anlagen
- ausserhalb der Bauzone für alle Objekte gemäss kantonaler Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen: 10 m für Bauten und Anlagen (im Zonenplan orientierend dargestellt).

³ In Ausnahmefällen kann der Stadtrat auf Gesuch hin kleinere Abstände bewilligen, sofern das geschützte Objekt nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Falls ein überwiegendes Interesse an der Beseitigung oder Veränderung eines Naturobjektes nachgewiesen wird, kann der Stadtrat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der Umgebung gleichwertiger Ersatz geschaffen wird

Art. 26 Markante Einzelbäume, Baumgruppen, Parkanlagen, erratische Blöcke (Findlinge) ¹

¹ Die im Zonenplan eingezeichneten markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Parkanlagen sind geschützt.

² Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Fortbestand der geschützten Bäume gefährden. Das Zurückschneiden sowie die Beseitigung aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Stadtrates. Der Stadtrat regelt die Ersatzpflanzung und deren Schutz.

³ Die im Zonenplan eingezeichneten erratischen Blöcke sind geschützt. Sie dürfen nicht entfernt, eingedeckt oder zerkleinert werden.

Art. 27 Erweiterte Grünachse

¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind zusammenhängende Grünachsen vor einer Bebauung freizuhalten.

² Die Grünachsen sind in ihren Breiten flexibel, im Durchschnitt 15 m breit, mindestens aber 10 m breit. Entlang von Bächen gelten die Breiten ab Böschungsoberkante.

Mit Ausnahme der Zu- und Wegfahrten sowie von Radrouten dürfen sie nicht befestigt werden.

Art. 28 Sondernutzungszone Wintersport

¹ Die Sondernutzungszone Wintersport ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen.

² In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

Art. 29 Schutzzone Geomorphologie Geo

¹ In der Schutzzone Geomorphologie sind die geologisch-geomorphologischen Landschaftselemente (Geo-Objekte gemäss Inventar) ausserhalb des Schutzverordnungsgebietes Hochwald in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten.

² Die Geo-Objekte gemäss Inventar, die im Gebiet der Schutzverordnung Hochwald liegen, werden im Zonenplan nicht dargestellt. Wo notwendig gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend zur Schutzverordnung Hochwald.

³ Die Schutzzone Geomorphologie überlagert die Landwirtschaftszone. Die heutige und künftige landwirtschaftliche Nutzung wird nicht tangiert.

⁴ Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung des Inventars der geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung zu planen und zu erstellen.

⁵ Landschaftsprägende Geländeänderungen wie grossflächige Aufschüttungen oder der Abbau von Materialien sind nicht zulässig.

e Ortsplanungsverfahren

Hinweis auf PBG	§ 61	Öffentliche Auflage, Einsprachen
	§ 62	Behandlung der Einsprachen
	§ 63	Beschlussfassung
	§ 64	Genehmigung, Rechtswirkung

6. Bebauungsplan

Hinweis auf PBG	§ 65	Zweck
	§ 66	Form und allgemeiner Inhalt
	§ 67	Besonderer Inhalt
	§ 68	Verhältnis zum Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement
	§ 69	Planungsverfahren
	§ 70	Rechtswirkung
	§ 71	Kosten

7. Gestaltungsplan

Hinweis auf PBG	§ 72	Zweck
	§ 73	Form und Inhalt
	§ 74	Gestaltungsplanpflicht
	§ 75	Verhältnis zu Nutzungsplänen und zum Bau- und Zonenreglement
	§ 76	Modell und Profile
	§ 77	Auflageverfahren
	§ 78	Behandlung der Einsprachen, Entscheid, grundbuchliche Behandlung
	§ 79	Kosten
	§ 80	Geltungsdauer

Art. 30 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen ¹

¹ Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Rahmen von § 75 Abs. 2 und 3 PBG abgewichen werden kann, beträgt:

- a. 2'000 m² in den Zonen Z und ZE, bzw. 4'000 m² in den übrigen Zonen, mit Abweichungen zur Fassadenhöhe und/oder zur zonengemässigen Ausnützung.
- b. 2'000 m² ohne Abweichungen zur Geschosshöhe Fassadenhöhe oder zur zonengemässigen Ausnützung.

² Der Stadtrat kann folgende Abweichungen von der Fassadenhöhe und der Ausnützungsziffer gewähren (vgl. § 75 Abs. 2 PBG):

- a. Erhöhung AZ bis zu 15 % und
- b. in den Wohnzonen A, B und C keine Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe
- c. in allen übrigen Bauzonen Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe um 3 m.

³ Gestaltungspläne haben Nachbarzonen und ortsplanerische Kriterien zu beachten, ebenso die Rahmenbedingungen eines allfällig vorhandenen räumlichen Konzeptes.

⁴ Der Stadtrat legt Abweichungen je nach dem Masse fest, in dem die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

⁵ In den Wohn-/Arbeitszonen sind Wohnen, Gewerbe und Geschäfte so einander zuzuordnen, dass die umliegenden Quartiere sowie die Lärmschutzanforderungen optimal berücksichtigt werden.

⁶ Der Stadtrat kann die Art der zu realisierenden Wohnungen festlegen.

⁷ Der Stadtrat erlässt für die Anforderungen an Gestaltungspläne eine Verordnung.

Art. 31 Gestaltungsplanpflicht ¹

¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden. In Gebieten, welche die Mindestfläche gemäss Art. 30 Abs. 1a

aufweisen, dürfen Baubewilligungen in der Regel nur aufgrund eines Gestaltungsplanes erteilt werden, sofern kein Bebauungsplan vorliegt (vgl. § 74 Abs. 3 PBG).

² Der Stadtrat kann bauliche Änderungen, angemessene Erweiterungen sowie ausnahmsweise Neubauten von der Gestaltungs- oder Bebauungsplanpflicht befreien, wenn die baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung sind, die Zielsetzungen der Strategie der räumlichen Entwicklung nicht verletzt werden und kein Präjudiz für allfällige spätere Bebauungs- und Gestaltungspläne geschaffen wird.

8. Planungszone

Hinweis auf PBG	§ 81	Zweck
	§ 82	Zuständigkeit
	§ 83	Geltungsdauer
	§ 84	Verfahren
	§ 85	Rechtswirkung

Teil C Landumlegung und Grenzregulierung

Hinweis auf PBG	§ 86-101	Landumlegung
	§ 102-104	Grenzregulierung

Teil D Übernahmepflicht, Entschädigung und Beiträge

Hinweis auf PBG	§ 105	Pflicht zur Übernahme von Grundstücken
	§ 106-108	Entschädigungen
	§ 109-112	Beiträge

Teil E Bauvorschriften

I Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf PBG	§ 113	Benützung öffentlichen Grundes
	§ 114	Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund; vorbereitende Handlungen
	§ 115	Strassenbenennung, Häusernummerierung
	§ 116	Reklameverordnung

Art. 32 Reklamen ¹

¹ Reklamen sind sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

² Auf Grund der folgenden Kriterien ist zu entscheiden, ob Reklamen erwünscht, zulässig oder untersagt sind: Verkehrssituation, Nutzungsformen des Areals, Struktur der Bebauung, Platzierung und Häufigkeit von Reklameanschlagstellen.

³ Der Stadtrat erarbeitet die erforderlichen Konzepte und Richtlinien.

Art. 33 Platzgestaltung / Siedlungsentwässerung ^{1, 2}

¹ Plätze (insbesondere auch Vorplätze, Parkplätze, Lagerflächen) sind grundsätzlich mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen. Parkplätze sind grundsätzlich zu begrünen. Der Stadtrat legt die Details und Ausnahmen in einer Verordnung fest.

² Die Stadt Kriens kann im Rahmen von Baubewilligungen, Gestaltungs- und Bebauungsplänen weitere Auflagen machen (Retentionsbecken, Sickerschächte usw.).

II Erschliessung

Hinweis auf PBG	§ 117	Grundsatz
	§ 118	Zufahrt
	§ 119	Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze

III Abstände

Hinweis auf PBG	§ 120-129	Grenzabstand
	§ 130-132	Gebäudeabstand
	§ 133-134	Ausnahmen bei Grenz- und Gebäudeabständen
	§ 135	Strassenabstand
	§ 136	Waldabstand
	§ 137	Gewässerabstand

Art. 34 Grenzabstände in den Arbeitszonen

¹ Innerhalb der Arbeitszonen wird kein Mehrlängenzuschlag berechnet.

² Der Grenzabstand in den Arbeitszonen beträgt maximal 8.0 m.

IV Vollgeschoss, Gebäude- und Firsthöhe

Hinweis auf PBG	§ 138	Berechnung der Anzahl Vollgeschosse
	§ 139	Berechnung der Höhenmasse

Art. 35 Dächer und Fassadenhöhen ¹

¹ Dächer haben sich in Form, Farbe und Gestaltung in die Dachlandschaft einzuordnen. Dächer bis 5° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m², die nicht als Terrasse genutzt werden, sind extensiv zu begrünen oder für die Energiegewinnung zu nutzen. Der Stadtrat regelt die Details und Ausnahmen in einer Verordnung, wobei die vielfältige Nutzung der Flachdächer möglich sein soll.

² Im Gelände mit mehr als 15 % Neigung gelten folgende Masse:

- Für das Geschoss, das über die zonengemäss zulässige talseitige Fassadenhöhe hinausreicht, ist talseitig ein Rücksprung einzuhalten, abgehend im Winkel von 45° ab talseitig zulässiger Fassadenhöhe. Im Bereich des Rücksprungs sind Dachaufbauten nicht zulässig. Dachvorsprünge dürfen bis 1 m in den Rücksprung hineinragen.
- Der höchste Punkt des Gebäudes darf nicht mehr als 2.50 m über die zulässige talseitige Fassadenhöhe hinausragen.
- Bei Gebäuden mit First in der Falllinie des Hanges und mit nach aussen geneigtem Steildach muss das Giebel dreieck nicht berücksichtigt werden, wenn der First beidseitig mind. 2.50 m von den Fassaden rückversetzt ist und die Bestimmungen gemäss Abs. 2 lit. b eingehalten wird.

³ Im Gelände mit weniger als 15 % Neigung gelten folgende Masse:

- Die Fassadenhöhe erhöht sich um 2.50 m wobei der höchste Gebäudepunkt nicht über diese zulässige Fassadenhöhe hinausragen darf.
- Es ist kein Rücksprung erforderlich.

⁴ Über die zulässigen Masse gemäss Abs. 2 und 3 dürfen nur technisch notwendige Aufbauten hinausragen.

Art. 36 Terrassenhäuser ¹

¹ Terrassenhäuser sind optimal in das Terrain einzupassen. Unüberbaute Grundstückteile sind in ihrer natürlichen Geländeform und Topographie sichtbar zu belassen. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn dies einer besseren Anpassung an die bauliche und landschaftliche Umgebung dient.

² Terrassenhäuser haben mindestens drei sichtbare Geschosse aufzuweisen und sind nach max. sechs sichtbaren Geschossen zu unterbrechen. Weitere Bauten sind in der direkten Falllinie um mindestens eine halbe Terrassenhausbreite seitlich zu verschieben und dürfen nicht sichtbar baulich verbunden sein.

³ Bei seitlicher Betrachtung darf in jedem Vertikalschnitt kein Gebäudeteil höher als 9.00 m über dem gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain liegen.

⁴ Mit Ausnahme des Geschosses über dem untersten sichtbaren Geschoss sind übereinander liegende Geschosse mindestens 3.00 m zurückzusetzen.

⁵ Das oberste Geschoss eines Terrassenhauses muss mit flachen Dächern bis maximal 7° abgeschlossen werden.

Art. 37 Spezielle Bestandsgarantie in der Bauzone

Die speziell im Zonenplan bezeichneten Gebäude weichen mehr als 3.00 m von der zulässigen Fassadenhöhe ab. Für diese Gebäude sind der Bestand und der Ersatz gewährleistet.

V Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Hinweis auf PBG	§ 140	Eingliederung, Begrünung
	§ 141	Gebäude- und Grundstückunterhalt
	§ 142	Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne
	§ 143	Antennen und vergleichbare Anlagen

Art. 38 Umgebungsplan / Begrünung / Stützkonstruktion ¹

¹ Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität mit vorwiegend einheimischen Heckensträuchern und landschaftstypischen Bäumen, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen, entstehen.

² Dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan beizulegen. Bei kleineren Bauvorhaben kann der Stadtrat auf diesen Plan verzichten.

³ Der Stadtrat kann Bepflanzungen vorschreiben. Die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung legt der Stadtrat in einer Verordnung fest.

⁴ Die Gebäude und das gestaltete Umgelände müssen sich gut ins gewachsene Terrain einfügen.

⁵ Exponiert liegende Stützkonstruktionen von mehr als 1.50 m Höhe sind zu begrünen oder so zu gestalten, dass sie der Umgebung angepasst sind.

Art. 39 Kulturobjekte ¹

¹ Der Kanton erfasst die Kulturobjekte in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkung der Aufnahme eines Kulturobjektes im kantonalen Bauinventar richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturobjekte orientierend dargestellt.

² Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Inventars werden die Kulturobjekte in einem kommunalen Inventar gemäss verbindlichem Anhang erfasst. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars wird der Anhang C vollständig ersetzt.

³ Für die schützenswerten Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar regelt der Kanton das Verfahren.

⁴ Für die erhaltenswerten Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar gilt folgendes Verfahren:

- a. Verlangt die Grundeigentümerschaft einen Entscheid oder beabsichtigt sie eine solche Baute oder ein Objekt zu verändern oder zu beseitigen, kündigt sie dies dem Stadtrat an.
- b. Der Stadtrat entscheidet, wieweit Schutzmassnahmen gerechtfertigt und tragbar sind. Er kann bei einer Neugestaltung der Bauten, der Materialwahl, der Farbgebung Auflagen erlassen. Er kann Massnahmen für deren Erhaltung ergreifen, insbesondere deren Abbruch verbieten. Er kann in begründeten Fällen ein Kulturobjekt, unter Voranzeige an die zuständige kantonale Dienststelle, auch aus dem Bauinventar entlassen. Der Stadtrat berücksichtigt bei den geforderten Schutzmassnahmen deren Verhältnismässigkeit und stützt seinen Entscheid auf die Anhörung der Grundeigentümerschaft und die Anhörung von Fachleuten ab.
- c. Der Stadtrat entscheidet über allfällige Schutzmassnahmen und allfällige finanzielle Beiträge im Rahmen von Verträgen mit den Grundeigentümerschaften oder mit Verfügungen. Vorbehalten bleibt der Eintrag in das kantonale Denkmalverzeichnis durch den Kanton.

⁵ Die nähere Umgebung der Kulturobjekte ist so zu gestalten, dass diese in ihrem Wert nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Können Bauten und Objekte innerhalb von „Baugruppen“ vollständig ersetzt werden, so dürfen sie erst abgebrochen werden, wenn die Bewilligung für den allfälligen Ersatzbau vorliegt. Vorbehalten bleibt der frühzeitige Abbruch aus Gründen der Sicherheit.

⁶ Der Stadtrat kann Massnahmen zum Schutz einzelner Kulturobjekte erlassen und an die Kosten für die Pflege, Erhaltung und Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge ausrichten.

Art. 40 Antennen ²

¹ Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich:

- a. Der Mobilfunkbetreiber teilt der Stadt Kriens mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.
- b. Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen.
- c. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte vorschlagen.

² Für die Standortevaluation gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität, 5 = tiefste Priorität):

1. Klärung, ob ein Standort innerhalb der Bauzone wesentlich vorteilhafter ist, wenn auch ein Standort ausserhalb der Bauzone möglich ist
2. Arbeitszonen
3. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für öffentliche Zwecke ohne Schulanlagen und Heime,
4. Wohn- und Arbeitszonen/Zentrumszonen/Zentrumserweiterungszonen
5. Wohnzonen

Der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.

³ Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 1 oder nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Stadt Kriens vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

⁴ Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern und freistehende Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt. Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Auf die Schutzzonen und die homogen bebauten Wohnquartiere ist besonders Rücksicht zu nehmen.

⁵ In Ortsbildschutzzonen und an bzw. auf Kulturobjekten sind sichtbare Mobilfunkantennen ausgeschlossen.

Art. 41 Beleuchtung / Lichtimmissionen ¹

¹ Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie keine störenden Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen.

² Festinstallierte Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Areal- und Fassadenbeleuchtungen sowie himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig. Für grössere Anlagen ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen.

³ Sie werden bewilligt, wenn sie den Empfehlungen des BAFU entsprechen und wenn sie insbesondere der 5-Punkte-Checkliste des Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz-Merkblattes „Lichtverschmutzung“ von 2008 genügen. Bestehende nach 2005 unbewilligt erstellte Anlagen sind nachträglich zu prüfen.

⁴ Sportplatzbeleuchtungen dürfen in der Regel nur von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden und zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen. Der Stadtrat regelt die Betriebsbeschränkungen im Benützungsreglement der betreffenden Sportanlage.

VI Sicherheit

Hinweis auf PBG	§ 145	Allgemeines
	§ 146	Gefährdete Gebiete
	§ 147	Brandmauern
	§ 149	Seilbahnen und Skilifte

Art. 42 Technische Gefahren

Bei Bauvorhaben und Planungen in technischen Gefahrenbereichen⁷, die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren und im Einflussbereich der A2 und der Durchgangsstrassen zu prüfen. Die relevanten Gebiete abseits der A2 und der Durchgangsstrassen sind im Zonenplan dargestellt.

VII Schutz der Gesundheit

Hinweis auf PBG	§ 150	Baustoffe
	§ 151	Benützung der Bauten und Anlagen
	§ 152	Besonnung
	§ 153	Belichtung und Belüftung
	§ 154	Raummasse
	§ 155	Isolationen
	§ 156	Ausnahmen
	§ 157	Behindertengerechtes Bauen
	§ 158	Spielplätze und Freizeitanlagen: Erstellung
	§ 159	Spielplätze und Freizeitanlagen: Ersatz-abgaben
	§ 161	Vermeidung übermässiger Immissionen
	§ 162	Voraussetzungen

⁷ Von technischen Gefahren betroffene Gebiete, sogenannte technische Gefahrenbereiche, sind gemäss kantonalem Richtplan in einer technischen Gefahrenkarte (Konsultationskarte) vermerkt. Die Dienststelle Umwelt und Energie stellt den Gemeinden auf Anfrage die Konsultationskarte zur Verfügung.

Art. 43 Bauen in lärmbelasteten Gebieten

¹ In lärmbelasteten Gebieten können die gültigen Grenzwerte der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) nur mit Massnahmen eingehalten werden. Daher sind in diesen Gebieten die Bestimmungen von Art. 29 – 31 LSV besonders zu beachten. Eine Gestaltungsplan- oder Baubewilligung für Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung kann erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises erteilt werden.

² Kann der Grenzwert trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden, so ist das überwiegende Interesse auszuweisen und der Dienststelle Umwelt und Energie ein Gesuch um Ausnahme-Bewilligung gemäss Art. 30 LSV, bzw. eine Zustimmung gemäss Art. 31 LSV einzureichen.

³ Bei Parzellen, die nach 1985 in eine Bauzone eingezont wurden, gilt Art. 29 LSV und es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.

Art. 44 Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen / Ersatzabgabe für Spielplätze^{8 1}

¹ Spielplätze und Freizeitanlagen sind bedürfnisgerecht zu realisieren.

² Die Höhe der Ersatzabgabe gemäss § 159 PBG beträgt Fr. 200.00 bis 1'000.00 pro fehlendem m² Fläche, angepasst an den Zentralschweizer Baupreisindex.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe ist in einer Verordnung so festgehalten, dass diese nicht wesentlich tiefer ist als die mutmasslichen während 40 Jahren anfallenden Investitionen, Ersatzinvestitionen sowie die jährlichen Unterhaltskosten.

⁴ Der Stadtrat legt die Anforderungen an Spielplätze und Freizeitanlagen in einer Verordnung fest.

Art. 45 Abstellräume für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen ¹

Bei Neubauten und bei neubauähnlichen Umbauten sind genügend grosse, hindernisfrei zugängliche und überdachte Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen zu erstellen. Der Stadtrat legt das Ausmass und die Ausnahmen in einer Verordnung fest.

Art. 46 Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container

Bei Neubauten sind auf privatem Grund unmittelbar an der Strasse gelegene Abstellplätze für Entsorgungsgebäude und Container zu schaffen, die für die Kehr- und Abfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht behindern.

Art. 47 Gefahrenzonen, allgemeine Bestimmungen ^{1, 3}

¹ Gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind in einer kommunalen Gefahrenkarte vermerkt. Sie bezeichnet insbesondere Gebiete, welche durch Überschwemmungen, Übersarungen, Erosion, Steinschlag oder andere Naturgefahren gefährdet sind.

² Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan festgelegt. Die Gefahrenkarte liegt beim Bau- und Umweltdepartement Kriens zur Einsicht auf.

³ Die Gefahrenzonen umfassen Bauzonen, welche nur mit sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Die Bestimmungen der Gefahrenzonen gehen jenen der von ihnen überlagerten Zonen vor.

⁴ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁵ Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Grundsätze zu beachten: Die einwirkenden Gefahrenprozesse dürfen nicht in die Gebäude eindringen können. Für die Intensitäten, z.B. die Einwirkhöhe, sind die Intensitätskarten für sehr seltene Ereignisse (100 bis 300 Jahre) massgebend.

⁶ Innerhalb der Gefahrenzonen hat der Stadtrat die vorgesehenen Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und allfällig notwendige Auflagen zu machen. Er kann aufgrund der lokalen Gefahrensituationen Nutzungseinschränkungen erlassen. Ausnahmen zu Bestimmungen dieses Artikels können gewährt werden, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder reduziert werden konnte, oder

⁸ Siehe § 159 PBG.

wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebiets nachhaltig aufheben.

⁷ Die zum Schutz gegen Naturgefahren vorgesehenen Massnahmen sind im Baugesuch darzustellen und zu begründen.

⁸ Mit dem Baugesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf dem Bau-Grundstück selbst eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird, und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

⁹ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind Verbesserungen gemäss den verlangten Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.

Art. 48 Gefahrenzone erhebliche Gefährdung (G-rot)

¹ Die Gefahrenzone G-rot dient dem Schutz von Leib und Leben sowie von Sachwerten in stark gefährdetem Gebiet (rotes Gefahrengebiet).

² Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten und Ersatzbauten sind mit Ausnahme von Abs. 4 grundsätzlich untersagt.

³ Unterhalt und werterhaltende Massnahmen sind zulässig, wenn die Gefährdung gemäss der Gefahrenzone G-rot im betroffenen Baugebiet selbst und in anderen Gebieten nicht erhöht wird.

⁴ Gestattet sind weiter Neu- und Erweiterungsbauten von geringem Wert mit entsprechendem Objektschutz, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen sowie Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr und Risikominderung dienen oder standortbedingt sind.

⁵ Standortgebundene Bauten wie Kraftwerke, Schutzbauten oder andere Infrastrukturanlagen können als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden.

⁶ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandsgarantie). Ebenfalls gestattet sind kleine An- und Umbauten zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität, sofern sie nicht zur Vergrösserung derjenigen Nutzflächen führt, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen und nur von geringen Investitionen sind.

Art. 49 Gefahrenzone Wasser, mittlere und geringe Gefährdung (G-Wa)

¹ Die Gefahrenzone G-Wa (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Überschwemmung, Übersarung und Erosion mittel und gering gefährdetem Gebiet (Gefährdung durch Hochwasser oder Wildbach).

² Die massgebenden Einwirkhöhen und Gefahrenintensitäten sind aus der Karte der Einwirkhöhen ersichtlich. Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Lichtschächte sind über die massgebenden Einwirkhöhen zu ziehen.
- Gefährdete Gebäudeöffnungen sowie undichte Teile der Gebäudehülle sind konstruktiv so zu gestalten, dass sie gegen eindringendes Wasser und Geschiebe abgedichtet sind.
- Einfahrten und Eingänge sind so anzuordnen, dass sie gegen einströmendes Wasser und Geschiebe gesichert sind.
- Wo im Gefahrenfall das Wasser auf Strassen und Wegen fliesst, ist mit entsprechender Gestaltung des angrenzenden Geländes zu verhindern, dass Wasser in zu schützende Bereiche fliessen kann.
- Geländeänderungen sind so zu gestalten, dass das Wasser möglichst ungehindert abfliessen kann.
- Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandsgarantie).

Art. 50 Gefahrenzone Rutschungen, mittlere und geringe Gefährdung (G-Ru)

¹ Die Gefahrenzone Rutschungen / Murgänge (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Rutschungen mittel und gering gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- In den durch Rutschungen / Murgänge gefährdeten Fassaden dürfen bis auf die Prozesshöhe keine ungeschützten Öffnungen angebracht werden.
- Die Bemessung (inkl. Foundationen) von Bauten und Anlagen ist auf die ortsspezifische Gefahrensituation auszulegen.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandsgarantie).

Art. 51 Gefahrenzone Sturz, mittlere und geringe Gefährdung (G-St)

¹ Die Gefahrenzone Sturz (blaue und gelbe Gefahrenstufe gemäss Gefahrenkarte) dient dem Schutz von Sachwerten in durch Sturzprozesse mittel und gering gefährdetem Gebiet.

² Bei Neubauten und baulichen Veränderungen, einschliesslich Terrainveränderungen, sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Die durch Sturzprozesse gefährdeten Fassaden dürfen bis auf eine Höhe von 1.50 m über Terrain keine ungeschützten Öffnungen aufweisen und müssen die angezeigte Prozessintensität abwehren können.
- Aufenthaltsbereiche im Freien wie Spielplätze, Sitzplätze und dergleichen sind durch zweckmässige Anordnung oder bauliche Massnahme zu schützen.
- Die Gefahren dürfen nicht durch ungünstige Bauweisen (wie hohe Anschnitts-böschungen hinter Gebäuden) erhöht werden.

³ Bei Änderungen an bestehenden Bauten sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit Verbesserungen gemäss Abs. 2 vorzunehmen.

⁴ Die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung einer rechtmässig erstellten Baute oder Anlage ist zulässig (Bestandsgarantie).

VIII Energie

Hinweis auf PBG	§ 163	Ausnützung der Energie
	§ 164	Isolation gegen Wärmeverlust
	§ 165	Gemeinsame Heizzentralen und
		Fernheizwerke

Art. 52 Energie ¹

In den im Zonenplan eingezeichneten Gebieten und in den Fällen gemäss Art. 20 Abs. 3 gilt ein erhöhter Gebäudestandard. Der Stadtrat legt den erhöhten Gebäudestandard in einer Verordnung fest.

IX Hochhäuser

Hinweis auf PBG	§ 166	Begriff und allgemeine Voraussetzungen
	§ 167	Besondere Voraussetzungen
	§ 168	Profile

Art. 53 Hochhäuser ¹

¹ Hochhäuser haben hohe Anforderungen hinsichtlich städtebaulicher Einordnung, Form, Ausrichtung, Gestaltung und Bezug zum öffentlichen Raum zu erfüllen.

² Der Stadtrat verlangt für die Erarbeitung des Hochhausprojekts ein Konkurrenzverfahren gemäss Art. 55.

³ Hochhäuser sind nur im Rahmen eines Bebauungsplanes zulässig.

X Einkaufs- und Fachmarktzentren

Hinweis auf PBG	§ 169	Begriffe
	§ 170	Anforderungen an Einkaufs- und Fachmarktzentren
	§ 171	Besondere Anforderungen an Einkaufszentren
	§ 172	Ausnahmen
	§ 173	Planungskosten

XI Camping

Hinweis auf PBG	§ 174	Campieren
	§ 177	Fahrende

XII Bestandsgarantie und Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen

Hinweis auf PBG	§ 178	Bestandsgarantie innerhalb der Bauzonen
	§ 180	Bundesrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
	§ 181	Kantonalrechtliche Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen
	§ 182	Zuständigkeit, Verfahren

Teil F Baubewilligung und Baukontrolle

Hinweis auf PBG	§ 184	Baubewilligungspflicht
	§ 186	Bauplatzinstallation
	§ 187	Abbrucharbeiten
	§ 188	Baugesuch, Beilagen
	§ 191	Baugespann und Profile
	§ 192	Einleitung des Baubewilligungsverfahrens
	§ 192a	Leitverfahren und Leitbehörde
	§ 193	Bekanntmachung und Auflage
	§ 194	Einsprachen
	§ 195	Prüfung des Baugesuchs
	§ 196	Entscheid und Eröffnung
	§ 198	Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren
	§ 198a	Behandlungsfristen
	§ 200	Baubeginn
	§ 201	Geltungsdauer der Baubewilligung

	§ 202	Planänderungen
	§ 203	Meldepflicht, Baukontrolle
	§ 204	Sicherheitsleistung für den Vollzug von Auflagen
	§ 205	Ordnung auf Bauplätzen

Teil G Rechtsschutz

Hinweis auf PBG	§ 206	Rechtsmittel
	§ 207	Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 54 Beschwerderecht ¹

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder andere Erlasse nichts anderes vorsehen.

Teil H Aufsicht, Vollzug, Strafen

Hinweis auf PBG	§ 208	Aufsicht
	§ 209	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes
	§ 210	Einstellung der Bauarbeiten
	§ 211	Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
	§ 212	Kosten
	§ 213	Strafbestimmung
	§ 214	Anzeigepflicht

Art. 55 Konkurrenzverfahren ¹

¹ Ein Konkurrenzverfahren liegt vor, wenn

- wenigstens drei beurteilbare Projektentwürfe von voneinander unabhängigen und qualifizierten Verfassern vorliegen und
- der Stadtrat und allenfalls weitere von ihm bestimmte Fachgremien an der Vorbereitung des Konkurrenzverfahrens und an der Jurierung der Projektentwürfe beteiligt sind.

² Der Stadtrat kann

- einen Verfasser bestimmen,
- ein neues Konkurrenzverfahren verlangen, wenn zwischen Konkurrenzverfahren und Baubeginn des Vorhabens mehr als 5 Jahre vergangen sind.

Art. 56 Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium ¹

¹ Der Vollzug des Bau- und Zonenreglements obliegt dem Stadtrat und den von ihm bestellten Organen.

² Der Stadtrat ist berechtigt, unter vorheriger Bekanntgabe an den Gesuchsteller und auf Kosten der Gesuchsteller Sachverständige als neutrale Fachleute beizuziehen.⁹

³ Der Stadtrat setzt für die Beratung und Beurteilung von Gestaltungsfragen ein Fachgremium ein. Die stadträtlichen Kommissionen BK und UNK werden zu Gestaltungsplänen angehört. Der Stadtrat zieht das Fachgremium zwingend bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone und bei der Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen bei. Die

Beurteilung durch andere Fachgremien bleibt vorbehalten. Der Stadtrat kann das Fachgremium bei allen anderen Bauvorhaben beiziehen. Der Stadtrat erlässt für die Zusammensetzung des Fachgremiums und dessen Aufgaben eine Verordnung.

Art. 57 Gebühren ^{1, 2}

¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben anhand einer Vollkostenrechnung fest. Dabei hat er die Gebühren nach festen Ansätzen, nach einem Gebührenrahmen in Abhängigkeit von den Baukosten oder nach Zeitaufwand festzulegen. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern zur Anwendung.

² Die Stadt Kriens hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen und Fachgremium, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.

³ Zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen verpflichtet, wer in seinem Interesse oder durch sein Verhalten die Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben veranlasst hat.

Art. 58 Mitfinanzierung von öffentlichen Investitionen ¹

Der Stadtrat kann mit Grundeigentümern / Investoren vertragliche Regelungen betreffend Mitfinanzierung von öffentlichen Investitionen treffen.

Art. 59 Strafen

¹ Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

² Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen, oder wenn die Täterschaft fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40'000 Franken.

³ Wer die Vorschriften in den Artikeln 23, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 26 Abs. 2 und 3 und 46 dieses Bau- und Zonenreglements verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz NLG mit Busse bis zu 20'000 Franken, in leichten Fällen bis zu 5'000 Franken bestraft.

Teil I Schlussbestimmungen

Hinweis auf PBG	§ 215-221	Änderung bisherigen Rechts
	§ 222-223	Aufhebung bisherigen Rechts
	§ 224-227	Übergangsbestimmungen

Art. 60 Hängige Gesuche

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bau- und Zonenvorschriften noch nicht bewilligten Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

Art. 61 Inkrafttreten

Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Kriens, 26. September 2013
Einwohnerrat Kriens

Einwohnerratspräsidentin

Schreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am 15. April 2014 und am 19. August 2014 (Entscheid Nr. 833), bereinigt gemäss Anordnungen und / oder Korrekturen.

Genehmigt vom Regierungsrat am 18. Mai 2021 (Entscheid Nr. 611), bereinigt gemäss Anordnungen und / oder Korrekturen.

Genehmigt vom Regierungsrat am 1. Juli 2021 (Entscheid Nr. 857).

Genehmigt vom Regierungsrat am 15. Oktober 2024 (Entscheid Nr. 1086).

Anhang A Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke (zu Art. 7)

Zonen- plan-Nr.	ES*	Gebietsbezeich- nung	zulässige Nutzung
1	III	Blattig	Sport, Schulung
3	II	Obernau	Schule, Sport und Freizeit
4	II	Obernau (Hergis- waldstrasse)	öffentlicher Verkehr
5		aufgehoben	
6	II	Sackweidstrasse	Schule, Sport und Freizeit, Internat, Kirche und Kultur
7	III	Feldmühle	Schule, Sport und Freizeit
8	II	Südstrasse	Kirche und Kultur
9	II	Meiersmatt	Schule, Sport und Freizeit, Familiengärten
10	II	St.Niklausengasse	Energie und Kommunikation
11	II	Fenkern	Schule, Sport und Freizeit
12	II/ III**	Kirchrainweg	Kirche und Kultur, Schule, Sport und Freizeit, Friedhof,
13	III	Schlossweg	Bauten und Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Pilatusbahnen, öffentlicher Verkehr
14	III	Schlossweg/ Talacker	Parkplätze für die ausschliessliche Benützung durch Bahnbenützer der Pilatusbahnen. Eine Benützung der Parkplätze durch Quartieranwohner bis höchstens 10 % der Plätze ist zulässig. Bepflanzung an den Zonenrändern und zwischen den Parkebenen. Gleichwertiger Ersatz bestehender Bepflanzungen bei baulichen Massnahmen.
15	II/III**	Krauer/ An der Allmend	Schule, Sport und Freizeit, Friedhof, Kirche und Kultur, Wohnen im Alter
16	II/III**	Grossfeld	Alters- und Gesundheitszentrum, Schule, Sport und Freizeit, Parkierung
17	II	Villastrasse	Verwaltung, Schule, Sport und Freizeit
18	II	Gabeldingen	Schule, Sport und Freizeit
19	II	Amlehn	Schule, Sport und Freizeit
20	III	Grosshof	Verwaltung, Sport, Gefängnis
21	II	Alpenstrasse	Kirche und Kultur
22	II	Brunnmattstrasse	Schule, Sport und Freizeit
23	II/III**	Zunacher	Alters- und Gesundheitszentrum,
24	III	Horwerstrasse	Kirche und Kultur
25	II	Roggern	Schule, Sport und Freizeit
26	II	Kreuzstrasse	Schule, Sport und Freizeit
27	II	Kreuzstrasse	öffentlicher Verkehr
28	III	Obernauerstrasse	öffentlicher Verkehr
29	II	Talstation Sonnen- bergbahn	öffentlicher Verkehr
30		aufgehoben	
31		aufgehoben	
32	III	Allmend	Militäranlagen
33	III	Kupferhammer	Parkplätze, Entsorgungsanlagen, Buswartehalle
34	III	Eichenspes	Werkdienst, Feuerwehr

* ES: Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung

** Differenzierung der Empfindlichkeitsstufen: siehe Zonenplan

Anhang B Nutzungsbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen (zu Art. 7)

Zonenplan-Nr.	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
41	Blattig	Sport, Freizeit, Kultur
42	Sackweid	Kleintierstallungen, Gärten
43	Studenhofweid	Familiengärten
44	Meiersmatt	Familiengärten
45	Kleinfeld, Ober- und Untermettlen	Sport, Freizeit, Kultur, öffentliche Dienste
46	Allmend	Park- und Freizeitanlagen
47*	A2-Überdeckung (Schweighof)	Sport, Freizeit, Spiel- und Grünanlagen, ökologische Ausgleichsflächen (2/3 der Flächen der Nutzungsbestimmungen Zonenplan-Nrn. 47 und 48)
48*	A2-Überdeckung (Schlund)	Sport, Freizeit, Spiel- und Grünanlagen, Familiengärten, ökologische Ausgleichsflächen (2/3 der Flächen der Nutzungsbestimmungen Zonenplan-Nrn. 47 und 48)
49	aufgehoben	
50	Grabenhof	Familiengärten

- * Die Nutzungen des Nationalstrassenareals durch Dritte ist zu entgelten. Die Mehrfachnutzung bedarf in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Dritten. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Strassenbau (Art. 30 der Nationalstrassenverordnung NSV).

Anhang C zu Art. 19: Nutzungsbestimmungen zur Grünzone ^{1, 2, 3, 8}

Innerhalb der vier Nutzungskategorien a – d sind folgende Nutzungen zulässig:

	a	b	c	d
Zulässige Nutzung	Hartflächen	Freizeit- flächen	Produktions- flächen	Ökologische Flächen
Landwirtschaftliche Nutzflächen (extensiv)	X	X	X	X
Hecken, Feldgehölze, Weiher, Trockenmauern etc.	X	X	X	X
Landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv)	X	X	X	
Gemüsegärten, Beete	X	X	X	
Rasenflächen	X	X		
Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen (Asphalt, Tartan etc.)	X	X		
Künstliche Beleuchtungen	X	X		
Möblierungen (Sitzbänke, Tische, Spielgeräte etc.)	X	X		
Autoabstellflächen, Lagerplätze etc. inklusive Erschliessung	X			

Tabelle der Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2013

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Art. 1 Fussnote Art. 3 Art. 5 Abs. 2 + 4 Art. 7 Tabelle Art. 9 Abs. 6 Art. 12 Abs. 4 Art. 13 Abs. 2 Art. 15 Abs. 2 Art. 16 Abs. 2 + 3 Art. 18 Abs. 3 Art. 19 Abs. 2 Art. 20 Abs. 1 + 3 Art. 24 Abs. 5 Art. 25 Abs. 3 + 4 Art. 26 Abs. 2 Art. 30 Abs. 2, 4, 6 + 7 Art. 31 Abs. 2 Art. 32 Abs. 3 Art. 33 Abs. 1 Art. 35 Abs. 1 Art. 36 Abs. 1 Art. 38 Abs. 2 + 3 Art. 39 Abs. 4 lit. a, b + c und Abs. 6 Art. 41 Abs. 4 Art. 44 Abs. 4 Art. 45 Art. 47 Abs. 6 Art. 52 Art. 53 Abs. 2 Art. 54 Art. 55 Abs. 1 + 2 Art. 56 Abs. 1-3 Art. 57 Abs. 1 Art. 58 Anhang C Abs. 1-6	geändert	Gemeinderat	140/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
2	1. Januar 2019	Art. 3 Art. 13 Abs. 3 Art. 15 Abs. 2 + 5 Art. 33 Abs. 2 Art. 40 Abs. 1 lit. a + Abs. 3 Art. 57 Abs. 2 Anhang C Abs. 1	geändert	Gemeinde	140/2018
3	1. Januar 2019	Art. 47 Abs. 2 Anhang C Abs. 1	geändert	Baudepartement	140/2018
4	7. Juni 2021	Art. 13	geändert	¹ Für die Zentrumszone Mattenhof gilt eine Gestaltungsplanpflicht. ² Im Rahmen des notwendigen Gestaltungsplanes ist ein städtebaulich attraktives Projekt mit einer hohen Verdichtung anzustreben. Der Stadtrat kann dies mit Mindestbaumassen sicherstellen. ³ In der Zentrumszone Mattenhof ZM sind zulässig: - Wohnungen, die über einer Fassadenhöhe von 4 Metern liegen; - In den im Zonenplan festgelegten Bereich sind folgende Hochhäuser im Rahmen der Anforderungen gemäss Art. 53 BZR zulässig: - im Bereich östlich der Nidfeld- und Horwerstrasse maximal 2 Hochhäuser bis 45 m Firsthöhe, - auf der Parzelle Nr. 2988 ein Hochhaus mit einer maximalen Firsthöhe von 45 m als Basishöhe; die Stadt Kriens kann eine maximale Firsthöhe bis zu 80 m bewilligen, wenn auf dieser Parzelle eine öffentliche Einrichtung von regionalem Interesse realisiert wird (Abs. 3, Alinea 4 infolge Beschwerde gemäss RRE Nr. 457 vom 15. April 2014 von der Genehmigung ausgenommen), - im übrigen Bereich sind Hochhäuser zulässig, wenn die Anforderungen gemäss Art. 53 BZR erfüllt sind und wenn dies das Gesamtkonzept gemäss Art. 20 vorsieht.	249/2019

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
5	21. Juli 2021	Art. 19	geändert	¹ Die Grünzonen werden gemäss § 50 Abs. 2 PBG in sechs Nutzungskategorien zugewiesen: a. Hartflächen b. Freizeitflächen c. Produktionsflächen d. Ökoflächen e. Sicherung Gewässerraum Grundnutzung f. Sicherung Gewässerraum überlagert ² Die konkreten Nutzungen zu den Kategorien a – d regelt der Stadtrat in einer Verordnung. Bei Kleinflächen kann der Stadtrat Ausnahmen von Nutzungsbestimmungen bewilligen. ³ Für Nutzungskategorien e und f gilt § 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (2011). ⁴ Die Fläche der Grünzone auf der Parzelle Nr. 662 (Ringplatz Andritz Hydro) kann zur Grünflächenziffer der benachbarten Arbeitszone angerechnet werden.	203/2019
6	21. Juli 2021	Art. 19a	neu		203/2019
7	21. Juli 2021	Art. 22a	neu		203/2019
8	21. Juli 2021	Anhang C	geändert	¹ Der Stadtrat bezeichnet schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümer in einem Inventar, das auf dem Bau- und Umweltschutzdepartement der Stadt Kriens öffentlich aufliegt und nachgeführt wird. Die Schutzwürdigkeit der Objekte wird wie folgt differenziert. a. Kulturobjekte Kategorie I: Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie I betreffen, berücksichtigt der Stadtrat in seinem Entscheid insbesondere die Erhaltung der historischen Baustruktur und Bausubstanz, die Gestaltungsqualität der vorgesehenen baulichen Veränderungen und den Umgebungsschutz. Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu gewährleisten. Der Stadtrat lässt das Baugesuch	203/2019

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				durch Fachleute beurteilen und ersucht die kantonale Denkmalpflege um eine Stellungnahme. b. Kulturobjekte Kategorie II: Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie II betreffen, berücksichtigt der Stadtrat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit der historischen Baustruktur und Bausubstanz des Objektes und den Umgebungsschutz. Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu beachten. Der Stadtrat konsultiert dazu Fachleute. c. Kulturobjekte Kategorie III: Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie III betreffen, berücksichtigt der Stadtrat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit dem Schutzstatus des Objektes und den Umgebungsschutz. Eine fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind anzustreben. ² Kulturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Erhaltenswürdigkeit der Kulturobjekte ist aufgrund der Differenzierung nach Kategorien zu beurteilen. Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Stadtrat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit übergeordnete Schutzmassnahmen nicht genügen. ³ Der Stadtrat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen oder einer anderen Kategorie zuweisen, wenn beispielsweise Bauuntersuche oder Detailabklärungen aufzeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltenswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen. ⁴ Der Stadtrat kann Schutzmassnahmen für Bauten oder Teile davon auch in Verträgen oder in Einzelverfügungen festlegen. ⁵ In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				⁶ Der Stadtrat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z. B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge sprechen.	
9	15. Oktober 2024	Art. 7 Art. 13a	geändert neu	«Zentrumszone Bell-Areal» neu ergänzt.	155/2023
10	12. März 2026	Art. 7 (lit. y) Art. 9a	geändert neu	«Gemeinnütziger Wohnanteil» neu ergänzt.	042/2025
11	1. September 2026	Einleitung Art. 7 lit. J Art. 12 Abs. 3	geändert	Einwohnerrat	021/2025